Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7463**

16. Wahlperiode 11. 12. 2007

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

A. Problem

Nach dem Wahlprüfungsgesetz ist in einer Wahlanfechtungssache regelmäßig eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Es entspricht jedoch der langjährig geübten Praxis des Wahlprüfungsausschusses von der durch das Wahlprüfungsrecht eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, wenn der Einspruch unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf passt das geltende Wahlprüfungsrecht der schon seit langem geübten Praxis des Wahlprüfungsausschusses an, wonach auf eine im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Regel verzichtet wird. Eine mündliche Verhandlung soll künftig nur dann durchgeführt werden, wenn von ihr eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

Das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Der Ausschuss tritt in eine Vorprüfung ein, insbesondere darüber, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und ob Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist der Verhandlungstermin durch die Vorprüfung so vorzubereiten, dass möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin die Schlussentscheidung erfolgen kann."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Vor der Schlussentscheidung wird Termin zur mündlichen Verhandlung nur dann anberaumt, wenn die Vorprüfung ergibt, dass davon eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist."

   b) Absatz 1a wird aufgehoben.

3. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „erneuter mündlicher Verhandlung" durch die Wörter „neuer Schlussentscheidung" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2007

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die vorgesehenen Änderungen des Wahlprüfungsgesetzes ermöglichen es, dem Wahlprüfungsausschuss bei der Vorbereitung der Entscheidungen des Deutschen Bundestages zu Wahleinsprüchen auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten, wenn davon keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist. Nach den geltenden Verfahrensregelungen ist die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung die Regel und das Absehen davon die Ausnahme. In der Praxis hat sich aber erwiesen, dass es für die Schlussentscheidung des Ausschusses über einen Einspruch in aller Regel keiner mündlichen Verhandlung bedarf. Sie ist daher nur dann sinnvoll, wenn sie die Schlussentscheidung fördern könnte.

Im Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166) war festgelegt, dass vor der Schlussentscheidung in jeder Anfechtungssache Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist, wenn nicht alle Beteiligten auf die Anberaumung eines solchen Termins verzichtet haben (§ 6 Abs. 1 WPrüfG). Außer der Möglichkeit des Verzichts der Beteiligten gab es keine weitere Möglichkeit, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen. Durch das Gesetz zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 977), mit dem das Ziel verfolgt wurde, die Prüfung von Wahleinsprüchen zu vereinfachen, wurde § 6 WPrüfG um Absatz 1a ergänzt, auf dessen Grundlage in der Praxis regelmäßig von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde. Seit der 7. Wahlperiode (November 1973) ist eine mündliche Verhandlung nicht mehr durchgeführt worden.

Die Neufassung orientiert sich an den Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) für eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht in Wahlprüfungsbeschwerden. Das Bundesverfassungsgericht kann abweichend vom Grundsatz der mündlichen Verhandlung (§ 25 Abs. 1 BVerfGG) in Wahlprüfungsbeschwerden von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn von ihr keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist. Diese Vorschrift wurde im Rahmen der Sechsten Novelle zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz im Jahr 1993 eingefügt. Sie sollte der hohen Arbeitsbelastung des Bundesverfassungsgerichts und der Erkenntnis Rechnung tragen, dass durch eine mündliche Verhandlung, der regelmäßig die Schriftsätze der Beteiligten vorangehen, selten eine wirkliche Förderung des Verfahrens zu erwarten ist (Bundestagsdrucksache 12/3628, S. 12).

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wahlprüfungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 5 Abs. 2)

Die Vorprüfung wird zukünftig auch die Frage einbeziehen, ob Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist. Sofern eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist der Verhandlungstermin entsprechend der bisherigen Regelung so vorzubereiten, dass möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin die Schlussentscheidung erfolgen kann.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 6)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1)

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist zukünftig nur dann anzuberaumen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass davon eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist. Dies kann der Fall sein, wenn sich nicht schon aus den Schriftsätzen der Beteiligten der Sachverhalt abschließend erschließt und es auf eine persönliche Stellungnahme Beteiligter ankommt oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen werden. Im Übrigen wird im Regelfall eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich sein.

Zu Buchstabe b (Aufhebung von Absatz 1a)

Die bisherige Regelung ist aufgrund der Neuregelungen in § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 nicht mehr erforderlich und deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 13 Abs. 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen zu den Nummern 1 und 2.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333